

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	99 (2016)
Heft:	4
Artikel:	Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen - ja, aber wie?
Autor:	Caspar, Reta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1090641

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen – ja, aber wie?

Der Aargauer SP-Nationalrat Cédric Wermuth plant gemäss WOZ 45/2016 offenbar einen parlamentarischen Vorstoss mit dreifacher Stossrichtung: die Nichtdiskriminierung von Religionsgemeinschaften, ihre Gleichbehandlung und die Forderung an die Gemeinschaften, sich an den Rechtsstaat zu halten.

Wermuth will den Kantonen beide Möglichkeiten offen lassen: Strikte Trennung von Kirche und Staat oder alle Religionen nach gleichen Kriterien anerkennen: «Sie könnten aber nicht mehr das Christentum privilegieren.» Er sei weder ein Anhänger eines «übergriffigen Staates» noch eines «Laisser-faire-Laizismus», der sage: «Religion ist Privatsache, das geht mich nichts an.»

Wermuth erkennt zwar, dass der Staat mit einer Anerkennung des Islams Menschen in der Schweiz nicht primär als Staatsbürger, sondern als Mitglieder einer – im Fall des Islams völlig zersplitterten – Glaubensgemeinschaft adressiert und sie geradezu in diese Identität drängt. Ihm «geht es darum, dass sich die progressiven Kräfte dafür einsetzen, dass alle, die in diesem Land leben, sich zugehörig fühlen und teilhaben: ökonomisch, politisch, kulturell. Wie wir das erreichen, da bin ich für bessere Ideen offen.»

Argumente für eine Anerkennung überzeugen nicht

Tatsächlich sind die Argumente für eine Anerkennung nicht sehr überzeugend. Die staatliche Anerkennung ist ein Lösungsansatz aus dem 19. Jahrhundert und passt nicht in unsere Zeit, in der jedes Jahr Tausende von Gemässigten die sich manchenorts ins Reaktionäre oder Esoterische wendenden Landeskirchen mit ihrer Steuerpflicht verlassen. Auch die grosse Mehrheit der Zuwandernden will vielleicht zwar an ihrer familiären Tradition im Sinne eines Brauchtums festhalten, aber sicher nicht von einem Staat autoritär auf eine Konfession festgeschrieben werden, womöglich mit entsprechender Steuerpflicht. In beiden Bevölkerungsgruppen passt die staatliche Anerkennung deshalb

mittelfristig nur für jene 10 Prozent Tiefreligiöse, welche ihr Leben tatsächlich nach ihrer Religion ausrichten und ihre Kinder entsprechend aufziehen. Politische Lösungen müssen sich aber auf die zunehmende Säkularisierung ausrichten.

Religiöse Neutralität des Staates als Zukunftsmodell

Die FVS tritt seit jeher für eine strikte Trennung von Staat und Kirchen ein. Religiöse Gruppen sollen sich – wie andere weltanschauliche Gemeinschaften, Parteien etc. – ohne staatliche Privilegierung dem freien Wettbewerb der Weltanschauungen und Meinungen stellen. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass der Austausch all dieser Gruppen in der politischen Debatte auf Augenhöhe geschehen kann.

Wollte der Staat religiöse Gruppierungen anders behandeln als andere Vereine der Zivilgesellschaft, müsste er taugliche Unterscheidungskriterien entwickeln. Dass dies kaum vernünftig zu lösen ist, hat sich im Kanton Basel-Stadt gezeigt, der seit 2006 einen neuen Religionsartikel in der Verfassung hat, der die sogenannte kleine Anerkennung vorsieht. SP und SVP warfen ihm schon nach kurzer Zeit vor, nicht praktikabel zu sein. Es sei nicht Aufgabe des Parlaments Glaubensinhalte und Dogmen einer Glaubensgemeinschaft zu prüfen, sagte etwa Finanzdirektorin Eva Herzog (SP), weil es bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ja auch Dinge gebe, wo man genauer hinschauen müsste.

Wermuths Idee ist nicht neu: Als der Kanton Basel-Stadt 2010 mit einer Standesinitiative* einen neuen Religionsartikel in der Bundesverfassung anregte, der das Verhältnis zwischen den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften und dem Staat (unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kantone) umfassender und verbindlicher regeln sollte, wurde dies vom Parlament mit grosser Mehrheit abgelehnt.

rc

*Curia vista Geschäftsnummer 10.326

Basel Sebastian Castellio

Am «Castellio-Weglein», welches das südliche Rheinbord bis zur St. Alban-Vorstadt überwindet, wurde kürzlich eine Gedenktafel für Sebastian Castellio enthüllt. Sie zeigt das Bild einer Büste des Widersachers von Jean Calvin und vermeldet dessen wichtigste Toleranz-Botschaft in Latein, Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch: «Einen Menschen töten heißt nicht, eine Lehre verteidigen, sondern: einen Menschen töten.» Vertreter der christlichen Kirchen beider Basel

würdigten damit den Vorkämpfer für religiöse Toleranz von weltgeschichtlicher Bedeutung, der im Jahr 1563 in Basel nur 48-jährig gestorben war. Castellio, 1515 in St-Martin-du-Frêne westlich Genf in damals savoyischem Gebiet geboren, hatte sich gegen Calvin in Genf gestellt, nachdem am 27. Oktober 1553 auf dessen Veranlassung der spanische Humanist Miguel Servet in Genf als Ketzer verbrannt worden war. Damit gilt Castellio als der Wegbereiter religiöser Toleranz.



Kt. BE Kündigung wegen Kopftuch ist missbräuchlich

Eine Berner Grosswäscherei hat einer Muslimin mit Kopftuch zu Unrecht gekündigt. Dies hat ein Einzelrichter des Regionalgerichts Bern-Mittelland entschieden. Die Muslimin habe seit 2009 zur vollen Zufriedenheit des Arbeitgebers in dem Berner

Betrieb gearbeitet. 2015 habe sie erklärt, künftig auch bei der Arbeit ein Kopftuch tragen zu wollen. Sie habe angeboten, dieses jeden Tag zu waschen. Das Unternehmen wollte davon nichts wissen und kündigte der Frau. Es sei aus Gründen der Sicherheit und der Hygiene verboten, am Arbeitsplatz ein Kopftuch zu tragen, begründete die Wäscherei ihr Vorgehen. Der Gerichtspräsident des Regionalgerichts Bern-Mittelland ist laut der SDA zum Schluss gekommen, die Wäscherei habe der Frau nicht beweisen können, dass der Verzicht auf das Tragen eines Kopftuchs «sachbezogen und betrieblich notwendig» sei. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schütze das Recht, ein Kopftuch zu tragen – auch während der Arbeit in der Privatwirtschaft. Die Firma hat das Urteil akzeptiert und muss der Frau nun eine Entschädigung zahlen.

Kt. NE Sterbehilfe in Pflegeheimen zulässig

Die Heilsarmee muss begleiteten Suizid in ihrem Alters- und Pflegeheim dulden, obwohl es ihrer religiösen Haltung widerspricht. Das Bundesgericht hat in abstrakter Normenkontrolle (also nicht in einem aktuellen Fall) entschieden, dass die entsprechende Bestimmung im neuen Neuenburger Gesundheitsgesetz (2014) verfassungskonform ist, die vorschreibt, dass staatlich anerkannte (und subventionierte) Institutionen den begleiteten Suizid zulassen müssen. Staatlich nicht anerkannte Heime müssen potenzielle Bewohnerinnen und Bewohner zudem deutlich auf eine vom Gesetz abweichende Heimphilosophie hinweisen. Gemäss einer ersten Verlautbarung will die Heilsarmee das neue Neuenburger Gesetz nun «respektieren» – und damit also nicht auf die staatliche Anerkennung verzichten. BG-Entscheid 2C_66/2015 vom 13.9.2016